OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702362/2/ER

Datum:
Linz, 12. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S L, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 16. Jänner 2023, GZ: BHRI/922120007998/22, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Jänner 2023, BHRI/922120007998/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 22 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.02.2022, 13:43 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie im Lebensmittelgeschäft 'N' die darin befindlichen Beamten im Zuge einer Amtshandlung als 'Wegelagerer' beschimpft haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Sie haben das Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt bzw. wurden die angeführten Ausrufe in der Öffentlichkeit getätigt, weil dies jeweils insbesondere von weiteren anwesenden Personen im Lebensmittelgeschäft 'N' und somit in der Öffentlichkeit wahrnehmbar war."

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Die Polizeiinspektion Ried im Innkreis erstattete am 27.02.2022, unter GZ: PAD/22/00377026/001/VStV Anzeige, weil Sie am 22.02.2022, um 13:43 Uhr, in Adresse, den öffentlichen Anstand verletzt haben, indem Sie im Lebensmittelgeschäft 'N' die darin befindlichen Bematen im Zuge einer Amtshandlung als 'Wegelagerer' beschimpft haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Mit Strafverfügung vom 27.09.2022 wurde Ihnen von der Bezirkshauptmannschaft Ried diese Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 100,00 Euro über Sie verhängt.
Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie mit Schreiben vom 09.10.2022, welches am 11.10.2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Ried einlangte, fristgerecht Einspruch mit folgender Begründung:
'*Ich wollte am besagten Tag im N-Markt einkaufen, wurde aber bereits im 1. Verkaufsgang auf Höhe Lager gestoppt. Ein Pulk von 4 uniformierten Polizisten u. mehreren Zivilisten blockierten den Durchgang. Nachdem niemand von mir Notiz nahm, fragte ich nach einer Wartzeit 'Darf ich durch oder sind da Wegelagerer'. Das war allgemein an die dort stehenden Personen gerichtet, die den Durchgang blockierten. Es stellte sich heraus, dass sie sich um eine am Boden sitzende Frau drängten. Wenn eine Person der Gruppe sich umgedreht und den wartenden Kunden und mir den Grund der Blockade gesagt oder uns umgeleitet hätte, wäre das Problem sofort erledigt gewesen.*
Stattdessen hat der wohl übermotivierte Kriminalpolizist in Zivil mich wegen meiner Äußerung heftigst beschimpft. Die Polizistin und die Filialleiterin, Frau M, standen eher ratlos da, Worführer war nur der Kriminalpolizist. Auch die am Boden sitzende Frau schien plötzlich Nebensache. Meine Erklärung, dass mit 'Wegelagerer' nicht die Polizei sondern die Tatsache des versperrten Durchgangs gemeint war, wurde von Kriminalolizisten nicht zur Kenntnis genommen. Laut 'Duden' ist unter Wegelagerer gemeint, jemanden am Weitergehen zu hindern. Nur dies war der Fall und keine Beleidigung der Polizei gemeint.

Für mich ist das ein typisches Beispiel, wie man aus einer Mücke einen Elefanten macht und damit eine Unmenge wervoller Personalressourcen blockiert. (siehe auch den Fall H K)'

Bei einer daraufhin durchgeführten Zeugeneinvernahme am 17.11.2022 gab die Zeugin J R folgendes zu Protokoll:

'Ich kann mich noch erinnern, dass wir mit einer Kundin ein Problem hatten und riefen daher die Polizei. Eben aufgrund dieses Vorfalles sind einige Personen (ein paar Polizeibeamte, meine Chefin C M und ich) in einem Gang im Geschäft N gestanden. Dabei konnte ein männlicher Kunde nicht an uns vorbei und er sagte etwas zu den Polizeibeamten. Die genau Bezeichnung kann ich nicht mehr wiedergeben, jedoch kann ich mich erinnern, dass es darum gegangen ist, dass er nicht an uns vorbei gehen konnte und die Worte waren keine netten. Aufgrund des mittlerweile lang verstrichenen Zeitraumes kann ich leider keine weiteren Angaben tätigen. Anmerken kann ich, dass ich während des damaligen Vorfalles diesen Herren weder vom Sehen noch vom Namen her kannte. Jedoch habe ich diesen Herren seit diesem Vorfall des Öfteren bei uns im Geschäft N einkaufen sehen und kommt dieser auch aktuell noch zu uns ins Geschäft. Weitere Angaben zum Gegenstand kann ich nicht mehr machen.'

Bei der durchgeführten Zeugeneinvernahme am 17.11.2022 gab die Zeugin C M folgendes zu Protokoll:

'Ich bin die Filialleiterin des Geschäftes N, in welchem sich der Vorfall ereignet hat. Ich kann mich noch daran erinnern, dass eine erheblich betrunkene Dame, welche bei uns im Geschäft ein paar Flaschen Schnaps öffnete und daraus getrunken hat, bewusstlos geworden ist. Eine Kollegin von mir hat dies beobachtet und ich habe daraufhin die Polizei gerufen. Die Polizei erschien im Geschäft und dabei standen in Folge einige Personen am Gang (ich schätze es waren ca. 4 bis 5 Polizeibeamte, meine Kollegin J R und ich) und versuchten, die bewusslose Dame von den weiteren noch im Geschäft befindlichen Personen abzuschirmen. Es kam ein mir unbekannter Herr (Herr L) den Gang entlang und beschwerte sich darüber, dass der Gang nicht weiter passierbar war. Er war an sich nicht aggressiv, jedoch sagt dieser zu einem noch etwas jüngeren männlichen Polizeibeamten, dass dieser ein 'Wegbelagerer' (oder so etwas in diese Richtung) sei. Dies sagte Herr L in einem genervten, stänkerischen Ton. Der 'Chef' der im Geschäft anwesenden Polizeibeamten holte Herrn L in Folge zur Seite und nahm die Daten von diesem auf. Auch meine Daten sowie die Daten meiner Kollegin Julia R wurde aufgenommen.

Befragt dazu, kann ich angeben, dass Herr L diesen Ausdruck gezielt an diesm Polizeibeamten richtete.

Herr L beschwerte sich nachher bei meiner Kollegin, Frau R, einer Kollegin an der Kasse sowie bei mir, da er nicht vorbeigehen konnte.

Befragt dazu, ob er auch anders ausweichen können hätte, kann ich angeben, dass dies der Fall ist. Direkt daneben, wo diese bewusstlose Dame gelegen ist, ist ein 'Zwischengang', wo Herr L ohne Probleme ausweichen können hätte.

Herr L kommt nach wie vor regelmäßig zum Einkaufen ins Geschäft Weitere Angaben zum Gegenstand kann ich nicht mehr machen.'

Daraufhin wurde Ihnen mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.11.2022, nachweislich zugestellt am 21.11.2022, die Möglichkeit eingeräumt, sich binnen 2 Wochen zum Tatvorwurf zu rechtfertigen sowie die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntzugeben. Weiters wurden Sie ersucht, Ihre Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse bekanntzugeben. Sollten Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse

nicht bekannt geben, wird von der Behörde Ihr Einkommen auf 1.500,00 Euro bei einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten angenommen.
Sie haben davon nicht Gebrauch gemacht."

Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen und auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten habe. Als strafmildernd wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass das Wort „Wegelagerer" für ihn kein Schimpfwort sei. Er habe gegenüber dem Beamten keine Schimpfworte gebraucht, die einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bilden würden. Er habe als Kunde keine Beachtung erfahren und sei auf die vorgefundene Situation nicht vorbereitet gewesen, das Straferkenntnis sei zu Unrecht erfolgt.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf beabsichtigte, am 22. Februar 2022 in Adresse, im dortigen Lebensmittelgeschäft „N" einzukaufen. Im Geschäft waren Mitarbeiterinnen und mehrere Polizisten mit einer betrunkenen, am Boden sitzenden Frau beschäftigt, wodurch der Bf daran gehindert war, die von ihm vorgesehene Strecke in den Gängen des Geschäfts einzuschlagen. Um 13:43 Uhr bedachte er einen der Polizisten mit dem Wort „Wegelagerer", was von den umstehenden Mitarbeiterinnen wahrgenommen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a)
den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...
zu bestrafen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

IV.2.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen

die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, dass eine Ausdrucksweise beleidigend ist, wenn sie den Boden sachlicher Kritik verlässt und demjenigen eine niedrige Gesinnung und eine nach der Sittenordnung verpönte Vorgangsweise unterstellt, dem eine solche Methode vorgeworfen wird. Als Beispiel dafür nannte der Verwaltungsgerichtshof die Bezeichnung staatlichen Handelns als „Wegelagerei“ (VwGH 30.11.2993, 89/14/0144).

IV.2.2. Der Bf hat unbestritten einen Polizisten mit dem Wort „Wegelagerer“ bedacht, womit er diesem iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs eine nach der Sittenordnung verpönte Vorgangsweise unterstellt hat.

Da auch unbeteiligte Personen das Verhalten des Bf wahrgenommen haben, wurde die gegenständliche Anstandsverletzung in der iSd Oö. PolStG erforderlichen Öffentlichkeit begangen. Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist.

Selbst wenn der Bf der Meinung war, dass er im Recht gewesen sei, rechtfertigt dies nicht die Verletzung des öffentlichen Anstands, da er seine Kritik innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten anzubringen gehabt hätte. Dessen ungeachtet, ob die Kritik berechtigt ist oder nicht, ist jedenfalls der objektive Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands erfüllt, wenn diese in einer Art und Weise angebracht wird, die einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellt. Durch die Wahl der Ausdrucksweise hat der Bf jedenfalls iSd genannten Judikatur den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 und 2 Oö.PolStG erfüllt.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier anders verhalten. Der Bf hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe beträgt knapp 14 % der gesetzlichen Höchststrafe und ist damit im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt. Da der Bf – wie seiner Beschwerde unmissverständlich zu entnehmen ist – sich hinsichtlich der Erfüllung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung durch seine Wortwahl nach wie vor uneinsichtig zeigt, war die Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf künftig von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

V. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen ist.
Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 10,00 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter